

Analyse zu den Auswirkungen der Gründung einer Tochtergesellschaft der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH auf die Stadt Wolmirstedt

Im Rahmen der im Umlaufverfahren durchgeführten 91. Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke Wolmirstedt wurden über die Bürgermeisterin, als Aufsichtsratsvorsitzende, durch das Beteiligungsmanagement folgende 6 die Netzgründung betreffende Fragen an die Geschäftsführung gestellt.

1. Anfrage: Welche konkreten negativen Auswirkungen hat das zitierte Urteil (hier OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. Mai 2020, VI-5 Kart 7/19 [V]); auf die Stadtwerke Wolmirstedt? Oder sind diese nur wahrscheinlich?

Antwort Geschäftsführer:

Die im Land Sachsen-Anhalt für die Regulierung zuständige Behörde (Landesregulierungsbehörde ST) hat bereits im Herbst 2020 für die Kalkulation 2021 der Netzentgelte auf die Anwendung des benannten Urteils verwiesen. Das Beratungsunternehmen ENERKO konnte im Auftrag der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH in einer schnellen Aktion bei der LRB ST verhindern, dass das Urteil unverzüglich angewendet wird und haben einen Übergangszeitraum von einem Jahr ausgehandelt, da zunächst die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. In einer separaten Anlage (hier „SonderNNE Gas im Querverbund SW Wolmirstedt“) ist bereits ausführlich dargestellt worden, dass durch den Wegfall der Sondernetzentgelte Gas für die Fernwärmeerzeugungsanlagen ein finanzieller Nachteil von jährlich 142 TEUR entsteht.

2. Anfrage: Wie hoch ist der Aufwand bei der geplanten Ausgründung?

Antwort Geschäftsführer:

Für die Gründung einer Tochtergesellschaft der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH wären wie bereits in der vorgenannten Anlage dargestellt, ein Stammkapital von 25 TEUR sowie einmalige Gründungsaufwendungen von 20 TEUR einzuplanen. Für den laufenden Betrieb ergeben sich zusätzliche jährliche Betriebsaufwendungen für den Jahresabschluss und Sonstiges von 5 TEUR.

3. Anfrage: Welche Auswirkungen hat die geplante Ausgründung auf die städtische Beteiligung?

Antwort Geschäftsführer:

Die neue Gasnetzgesellschaft ist eine 100 %ige Tochter der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH. Daher ergeben sich keine Auswirkungen auf die städtische Beteiligung.

4. Anfrage: Welche Risiken hinsichtlich gesellschaftsrechtlicher, steuerrechtlicher und finanzieller Aspekte bestehen?

Antwort Geschäftsführer:

Die Geschäftsführung, als auch das Beratungsunternehmen ENERKO sehen keine Risiken in der Gründung und der Fortführung einer eigenständigen Gasnetzgesellschaft. Sie wird in Personalunion mit den Stadtwerken geführt. Es handelt sich lediglich um die juristische Ausgründung mit so einfachen Mitteln wie möglich (eine sogenannte "kleine Netzgesellschaft"). Das, was bisher als Tätigkeit Gasnetzbetrieb der SWW gerechnet wurde, wird dann mit unveränderten Inhalten in die neue Netzgesellschaft überführt. Das ist beabsichtigt und auch Vorgabe der LRB. Die Vorgehensweise ist bereits mit der LRB ST abgestimmt.

5. Anfrage: Könnte eine Ausgliederung durch die Regulierungsbehörde rückgängig gemacht werden?

Antwort Geschäftsführer:

Analyse zu den Auswirkungen der Gründung einer Tochtergesellschaft der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH auf die Stadt Wolmirstedt

Die Landesregulierungsbehörde ST, die dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) angegliedert ist, hat keine Kompetenzen, diese Ausgliederung rückgängig zu machen, solange die Netzgesellschaft ihrer Aufgabe nachkommt. Daher wird sie sich bei Gründung der Gesellschaft davon überzeugen, dass sie ihren Aufgaben nachkommen kann. Der dafür erforderliche Antrag nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für neue Netzbetreiber wird gestellt. Dies ist aber lediglich ein formaler Akt, da die SWW und ihr Partner Avacon auf eine über 30-jährige erfolgreiche Geschichte als Netzbetreiber in Wolmirstedt zurückblicken können. Die SWW hat die erforderliche § 4 Genehmigung (vormals § 5 Genehmigung nach EnWG a. F.) und überlässt lediglich einen Teil davon für die neue Netzgesellschaft.

6. Anfrage: Wie gehen benachbarte Stadtwerke (MD, HDL, Stendal, Burg) mit diesem Urteil um? Gibt es dazu bereits Erfahrungen?

Antwort Geschäftsführer:

Nach Kenntnis der Geschäftsführung sind die benannten Stadtwerke nicht von diesem Thema betroffen. Nach Aussagen der ENERKO, die etwa die Hälfte der in Sachsen-Anhalt ansässigen Stadtwerke in Regulierungsfragen betreut, sind in Sachsen-Anhalt drei weitere Stadtwerke gleichermaßen von dem Thema betroffen. Sie sind im Umsetzungsprozess genauso weit wie Wolmirstedt.

Fazit Beteiligungsmanagement

Die geplante Gründung einer Tochtergesellschaft „Netzgesellschaft Wolmirstedt GmbH“ ist für die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH notwendig, um auch zukünftig von den Vorteilen der Gewährung der Sondernetzentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV profitieren zu können. Für die Notwendigkeit der Gründung sprechen mehrheitlich keine energiewirtschaftlichen Gründe, vielmehr ergibt sie sich aus dem unter der 1. Anfrage zitiertem Urteil. Es ist davon auszugehen, dass aus der Entscheidung des OLG Düsseldorf heraus für andere gleichgelagerte Fälle eine faktische Bindungswirkung festzustellen ist. Die LRB ST hat die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH bereits im Vorjahr auf einen möglichen Wegfall der Sondernetzentgelte hingewiesen und für 2021 eine sog. Übergangsregelung akzeptiert mit der Aussicht, dass ab dem 01.01.2022 ein neues zusätzliches Rechtssubjekt gegründet wird. Die daraufhin durchgeführte Prüfung der Vor- und Nachteile (siehe Anlage „SonderNNE Gas im Querverbund SW Wolmirstedt“) der Überführung der Fernwärmeerzeugung oder des Gasnetzbetriebes in eine eigene kleine Tochtergesellschaft führt mit eindeutigem positivem Ergebnis zur vorgeschlagenen Gründung der Tochtergesellschaft „Netzgesellschaft Wolmirstedt GmbH“. Der wichtigste und ausschlaggebende Grund für die Neugründung liegt im finanziellen Vorteil der Maßnahme. So werden auf der Basis des Jahres 2020 allein ca. 142.000 EUR berechnet, die wegfallen würden, wenn die Gewährung der Sondernetzentgelte nicht berücksichtigt würde. Hinzu kommt ein weiterer finanzieller Vorteil von 220.000 EUR p.a. durch die Gewährung der Stromsteuerbefreiung, da die Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und der Stromlieferant auch weiterhin innerhalb einer Gesellschaft agieren. Die prognostizierten Kosten von einmalig 20.000 EUR für die Gründung und die jährlichen 5.000 EUR für den Jahresabschluss zeigen den Umfang des finanziellen Risikos für die Gesellschaft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gründung eindeutig von Vorteil ist für die Gesellschaft und damit auch für den Gesellschafter, die Stadt Wolmirstedt.